



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05476**  
Datum: 20.04.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Ralf Jacob

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	28.03.2006	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	12.04.2006	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.04.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.05.2006	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Erneuerung der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

die neue Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) zum  
15. Juni 2006.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.3210.1000                      2.500 €                      (Mehreinnahme)

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin



## **Begründung:**

Eine Überarbeitung der Archivgebührensatzung war grundsätzlich notwendig, da deren derzeit gültige Fassung aus dem Jahr 1996 stammt und für die Währungsumstellung nur die Tarifstellen umgerechnet und teilweise geglättet wurden.

Inzwischen erlangte neue inhaltliche Kenntnisse aus der Rechtsprechung, z. B. Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. September 2001 (AZ.: 2 A 101/99) zum Erlass von Benutzungsgebührensatzungen, und in der Rechtssetzung, wie das am 10. September 2003 geänderte Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (BGBl. I S. 1774), mussten eingearbeitet und auch notwendige Kostenanpassungen vorgenommen werden.

Die Gebührentatbestände, denen eine zeitliche Bemessung zugrunde liegt, wurden an die neuen Stundensätze der Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst, die bereits in den Jahren 2000 bis 2004 inhaltlich überarbeitet und veröffentlicht wurde (GVBl. LSA Nr. 51/2004, Lfd. Nr. 85, S. 609 - 611).

Aufgrund der technischen Entwicklung haben sich im Stadtarchiv neue Benutzungs- und Dienstleistungsmöglichkeiten ergeben, zu denen es in der bisherigen Satzung keine Aussagen gibt, wie Anfertigung von Scans/Digitalisierung, Kopieren auf elektronische Speichermedien und deren Nutzung. Mit der begonnenen Digitalisierung einzelner Sammlungen, wie der Fotosammlung und der damit verbundenen Umstellung bei der Benutzung und Reproduktion von Vorlagen, ist die Aufnahme entsprechender Tarifstellen dringend erforderlich.

Bei der Anwendung der bisher gültigen Archivgebührensatzung zeigen sich in der Praxis Unzulänglichkeiten, so dass für bestimmte Leistungen, die das Archiv erbringt, bisher keine oder im Vergleich zu anderen Archiven zu niedrige Gebühren erhoben werden.

Grundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren ist der Kommunalvergleich, der durchschnittliche personelle und technische Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben bzw. Gewährung von Dienstleistungen zu Grunde legt. So ist zum Beispiel zu beachten, dass aus Datenschutzgründen und konservatorischen Gründen Kopien aus Archiv- und Sammlungsgut nicht von den Benutzerinnen und Benutzern selbst angefertigt werden dürfen. Jeder Antrag auf Benutzung, auf Anfertigung von Reproduktionen und auf Veröffentlichungsgenehmigung muss erst genau geprüft werden, bevor er genehmigt und dann ausgeführt werden kann. Neben Materialkosten, wie Toner, Tintenpatronen, Nutzung elektrischer Geräte, ist demzufolge auch die aufgewendete Arbeitszeit für Auslagerungen, Anfertigen der Reproduktionen und besonders für die fachliche Recherche- und Auskunftstätigkeit zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Höhe der Gebühren wurde außerdem ein Vergleich mit anderen hauptamtlich besetzten öffentlichen Archiven, wie zum Beispiel den Stadtarchiven Braunschweig, Chemnitz, Dessau, Dresden, Leipzig, Magdeburg und dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, durchgeführt. Je nach den spezifischen Bedingungen, wie Vorhandensein von eigenen Werkstätten und Reproduktionsmöglichkeiten, wurden die dort verzeichneten Gebühren als Richtwerte mit herangezogen. Der Entwurf für die neue Satzung stellt sich im mittleren Bereich der aktuelleren Kommunalarchivgebührensatzungen dar. Dieser Vergleich wird der neuen Gebührenordnung beigelegt.

Zugleich ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass jede materiell gegenständliche Benutzung und Reproduktion einen potenziellen Verschleiß der Unterlagen bedeutet, somit stärkere Schädigungen und kostenintensive bestandserhaltende Maßnahmen (Restaurierungen, Verfilmungen usw.) zur Folge haben.

Aus dieser überarbeiteten Archivgebührensatzung wird sich für den Stadthaushalt eine Einnahmeerhöhung um ca. 10 % abzeichnen. Sie ergeben sich nicht in erster Linie aus den Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren, da für wissenschaftliche, schulische und heimatkundliche Zwecke weiterhin Gebührenfreiheit für die Archivbenutzung gewährt wird (§ 2 Ziffer 4), wie auch in anderen deutschen Kommunal- und Landesarchiven. Diese in ganz Deutschland gebräuchliche Gebührenbefreiung orientiert sich am Grundgesetz mit dem garantierten freien Informationszugang und bezieht sich auf die im Sinne der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu erbringenden Leistungen.

Eine Erhöhung der Einnahmen ist vielmehr aus der Einführung neuer Gebührentatbestände, wie den digitalen Medienformaten (vgl. § 2 Ziffer 1.5), und durch Anfertigung von Reproduktionen, insbesondere von Fotos, zu erwarten. Bisher wurden derartige Aufträge in Fremdleistung vergeben, für reproduzierte Fotos aber keine Schutzgebühr erhoben, ebenso wie die Vermittlung dieser Leistung gebührenfrei war. Mit der Digitalisierung der Fotosammlung hat das Stadtarchiv nun die Möglichkeit, zumindest von den digitalisierten Fotos selbst Reproduktionen anzufertigen und die entsprechenden Gebühren dafür einzunehmen (vgl. § 2 Ziffer 1.5).

Mit der Änderung der Archivgebührensatzung wird neben der Verbesserung der Einnahmen für die Stadt Halle (Saale) eine bessere Handhabung der Satzung seitens der Archivangestellten sowie mehr Transparenz des Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger angestrebt.

**Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale)**  
(im Folgenden Stadt Halle genannt)

Die Stadt Halle erlässt gemäß §5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes LSA vom 27. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA, S. 856) durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle in seiner Sitzung vom ..... folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs Halle werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.
3. Entsteht dem Archiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung.  
Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
5. Auf Wunsch erhalten die Benutzer vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**  
**Gebührenkatalog**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mündliche und schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Nachforschungen und andere gleichartige Leistungen, Vorlagen oder Versendung (nur in Kopie) von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand
  - 1.1 je angefangene Halbstunde 21,00 €  
bei besonderem Aufwand 35,00 €
  - 1.2 Für die Anfertigung von s/w Fotokopien aus Akten, Zeitungsbeständen, Büchern und anderen Sammlungsstücken, mit einem Alter bis zu 50 Jahren
    - je Seite A 4 0,50 €
    - je Seite A 3 1,00 €

Anfertigung von s/w Fotokopien aus Akten, Zeitungsbeständen, Büchern und anderen Sammlungsstücken mit einem Alter bis zu 50 Jahre für Schüler und Studenten

- je Seite A 4 0,25 €
- je Seite A 3 0,50 €

Handelt es sich um Vorlagen, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen, hier Archivalien mit einem Alter über 50 Jahren, wird ein Zuschlag

von 100 % der jeweiligen Gebühr erhoben.  
Für beidseitige Kopien wird der jeweils doppelte Preis erhoben.

- |       |   |                              |                  |
|-------|---|------------------------------|------------------|
| 1.3   | Für die Anfertigung von Kopien von<br>Mikrofilmen   | je Seite A 4<br>je Seite A 3 | 0,30 €<br>0,50 € |
|       | für Studenten und Schüler die Hälfte  |                              |                  |
| 1.4   | Für die Anfertigung der Kopie einer Geburtstags- oder Jubiläumszeitung  |                              | 25,00 €          |
| 1.5   | Digitalisierung von Archivgut und übertragen auf Speicher-<br>medium oder online Versand<br>je Scan<br>zuzüglich der Kosten des Trägermediums |                              | 5,00 €           |
| 1.5.1 | Materialkosten zuzüglich dem Entgelt aus Pkt. 1.5<br>Ausdruck von elektronischen Datenbeständen s/w   |                              |                  |
|       | je Seite A 4 Normalpapier   |                              | 0,20 €           |
|       | je Seite A 3 Normalpapier   |                              | 0,40 €           |
|       | je Seite A 4 Fotopapier   |                              | 0,40 €           |
|       | je Seite A 3 Fotopapier   |                              | 0,80 €           |
|       | für Studenten und Schüler die Hälfte  |                              |                  |
|       | Ausdruck von elektronischen Datenbeständen farbig   |                              |                  |
|       | je Seite A 4 Normalpapier   |                              | 0,40 €           |
|       | je Seite A 3 Normalpapier   |                              | 0,80 €           |
|       | je Seite A 4 Fotopapier   |                              | 0,80 €           |
|       | je Seite A 3 Fotopapier   |                              | 1,60 €           |
|       | für Studenten und Schüler die Hälfte  |                              |                  |
| 1.6   | Aufnahmen mit eigenem Gerät   |                              | 10,00 €          |
| 1.7   | Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut,<br>Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung<br>je angefangene viertel Stunde     |                              | 10,00 €          |
| 1.8   | Für die Versendung von Reproduktionen jeglicher Art wird eine Versand-<br>kostenpauschale von 5,00 € erhoben.                                 |                              |                  |
| 2.    | Es werden folgende Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten<br>erhoben:  |                              |                  |
| 2.1   | für Veröffentlichungsgenehmigung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen<br>Schriftstücken je Seite, Plänen und Plakaten:                     |                              |                  |
|       | für Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei<br>einmaliger Veröffentlichung mit einer Auflagenhöhe                   |                              |                  |
|       | bis zu  | 500 Exemplaren               | 15,00 €          |
|       | bis zu  | 1.000 Exemplaren             | 30,00 €          |
|       | bis zu  | 5.000 Exemplaren             | 60,00 €          |
|       | bis zu  | 10.000 Exemplaren            | 80,00 €          |
|       | bis zu  | 50.000 Exemplaren            | 125,00 €         |
|       | über  | 50.000 Exemplaren            | 150,00 €         |

bei ausschließlicher Einblendung in Onlinedienste, Internet-  
vergleichbare Medien 30,00 € präsentationen und

2.2	für Ausstellungen	s/w	5,00 €	
		farbig	10,00 €	
2.3	für die Herstellung von Plakaten, Postern, Buchumschlägen			und
	Covers	s/w	50,00 €	
		farbig	100,00 €	
2.4	für Postkarten	s/w	25,00 €	
		farbig	50,00 €	
2.5	für Kalender	s/w	25,00 €	
		farbig	50,00 €	

Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzangaben werden 50% des Entgelts der Ziffer 2.1 bis 2.5 berechnet.

2.6	für Fernsehproduktionen			
	regional	s/w	29,00 €	
		farbig	58,00 €	
	überregional	s/w	43,00 €	
		farbig	86,00 €	
2.7	für Filme			
	Dokumentarfilme	s/w	17,00 €	
		farbig	34,00 €	
	kommerzielle Filme	s/w	52,00 €	
		farbig	104,00 €	
2.8	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	s/w	7,00 €	
		farbig	14,00 €	

Bei Wiederholungen werden 50% des Entgelts der Ziffern 2.6 bis 2.7 berechnet.

2.9 Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren für die Nutzungsrechte nach § 2, 2 ff. nicht abgelöst.

3. Handelt es sich bei der Vorlage der Archivalien (maximal 10 Stück je Tag) nur um einfache Verwaltungsschritte, kann von der Erhebung einer Gebühr nach § 2, 1.f. abgesehen werden.

Es wird dafür dann eine Gebühr pro Benutzungstag erhoben.

Diese beträgt:

für jeden angefangenen Tag	7,00 €
für eine Woche	20,00 €
für einen Monat	60,00 €
für sechs Monate	150,00 €
für eine längere Zeit (längstens 1 Jahr)	200,00 €

4. Gebühren nach § 2, 1.1 und 3. ff. werden nicht erhoben:

4.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können,

4.2 für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,

4.3 bei Inanspruchnahme durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit

dienenden Einrichtungen in Amts- und Rechtshilfesachen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

5.	Auftragsarchivierung	
	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je laufender Meter	20,00 €
	Transport je laufender Meter	10,00 €
	Lagerung von Unterlagen im Magazin je laufender Meter und Monat	1,00 €
	Aufbereitung von Unterlagen je laufender Meter und Intensitätsgrad	
	- einfache Erschließung	10,00 €
	- erweiterte Erschließung	40,00 €
	Bereitstellen von Unterlagen zur Einsichtnahme im Archiv je Akteneinheit	0,50 €
6.	Ausleihe von Archivalien je Archivalie	10,00 €

### **§ 3 Erstattung von Auslagen**

1. Entsteht dem Archiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben werden.
2. Des weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers entstehen.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt. Außerdem besteht Gebührenbefreiung laut § 2 Tarif Nr. 4 des Gebührenkataloges. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Kommunalen Archive vom August 1996 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Stadt-Verwaltungsarchivs der Stadt Halle (Saale) vom 1. Januar 2002 außer Kraft. 21. und des

#### **Anlagen:**

- Gebührenordnung deutscher Kommunalarchive im Vergleich

